



Hamburgischer Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Nr. 4

Das Blatt erscheint jeden Samstag. Abonnementpreis RM. 1,50 pro Quartal. Redaktion und Expedition: Hamburg 25, Claus-Groth-Strasse, Fernspr. 5, 8246.

Hamburg, den 26. Januar 1918

Anzeigen kosten die fliegende Blätter 50 Pf. (Der Betrag ist stets vorher einzusenden). Verbandsanzeigen kosten 25 Pf. die Zeile.

32. Jahrg.

Kollegen, schließt die Reihen, werbt für die Organisation!

Wie hoch ist während des Krieges so oft auf den unermesslichen Wert und die hohe Bedeutung der Organisation hingewiesen worden. Ohne den trefflichen Organisationsgeist wäre es Deutschland und seinen Verbündeten nicht möglich gewesen, dem feindlichen Ansturm fast der gesamten übrigen Welt in einer so beispiellos bestehenden Weise standhaft Widerstand zu leisten, wie es geschehen ist. Nur in einer bis aufs letzte benutzbaren Hilfe durchgeführten Organisation konzentrierten sich die höchste Kraftanstrengung, Ordnung, Disziplin und zielbewusstes Vordrängestreben. Darum wird auch seit Beginn unserer Arbeiterbewegung unermüdbar jahraus und jahrein in Städten und Dörfern der Ruf erhoben: Arbeiter, organisiert euch; schließt euch euren Berufsverbänden an! Obwohl unsere Gewerkschaftsbewegung im verflochtenen Jahre vor einer erfreulichen Zunahme ihrer Kampferfahrungen bereichert wurde, gibt es leider noch viele Hunderttausende Arbeiter und Arbeiterinnen, die sich ihrer Pflicht zum Beitritt zu ihrer Berufsorganisation entziehen. Viele unter diesen gleichgültig dahin Lebenden wissen es wohl, wenn sie es zu verstanden haben, daß ihre Löhne und Versorgungsbedingungen mit den immer höher gestiegenen Lebensmittelpreisen eine ständige Erhöhung gefunden haben. Es ist ihnen bekannt, daß sie in den Genuss des erhöhten Verdienstes nur durch die rege und aufopferungswolle Tätigkeit ihrer organisierten Berufskollegen und deren Funktionäre gekommen sind. Hat doch eine große Anzahl von ihnen selbst früher in Reich und Glied mit ihren organisierten Kollegen gestanden, für die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse mitgekämpft, aber in der Kriegszeit unangehörig gelassen die Fahne der Organisation verlassen. Gleichwohl können jene der Berufsorganisationen zugehörigen sich, auch ihrerseits die Pflichten eines wahren Menschen gegenüber ihrer Berufs- und Klassengenossen zu erfüllen. Daß sie in ihrer abschließlichen, nur aus egoistischen Motiven entsprungenen Delirienberei Verrat an ihren Arbeitsbrüdern üben, daß sie durch ihr Abseitsgehen den Kampf der Arbeiterklasse um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen erschweren und seine Erfolge verlangsamen helfen, scheint jenen vielen, die nicht sehen, aber doch gern ernten, nicht immer klar zum Bewußtsein zu kommen.

Um wie vieles könnte die deutsche Gewerkschaftsbewegung mächtiger und erfolgreicher dastehen, wenn sich alle der Organisation Fernstehenden an ihre Pflichten erinnerten! Und ahnen jene abseitsstehenden, opferscheuen Arbeiter und Arbeiterinnen nicht, daß nach dem Kriege die Gewerkschaftsbewegung auf Grund der dann eintretenden Beschäftigungslage vor große, heute noch gar nicht zu übersehende Aufgaben gestellt werden kann?

Viele mögen vielleicht die Absicht haben, erst dann, wenn nach Beendigung des Krieges die Arbeitsbedingungen sich ungünstig gestalten, der Organisation beizutreten. Die so kalkulieren, sind schlechte Rechner. Will und soll die Gewerkschaftsbewegung die mannigfachen Schwierigkeiten, die sich aus dem späteren langsamer Erholung bedürftigen Wirtschaftsleben ergeben, Herr werden, so bedarf diese schon heute der materiellen und ideellen Unterstützung aller Arbeiter und Arbeiterinnen. Nur dann können die einzelnen Berufsorganisationen ihren großen Aufgabenkreis erfüllen, und was die Hauptsache ist, ihre Berufangehörigen vor aller sich aus der Ungunst der Arbeitslage erwachsenden Anfechtung und des zu erwartenden Lohnrückganges schützen. Und diejenigen, die gewissermaßen zu absichtlich parasitären Genießern der organisatorischen Früchte gehören, mögen sich gesagt sein lassen, daß ihr bisheriges Verhalten in den schlimmsten Stunden der größten Gefahr ebenso verwerflich wie verabscheuungswürdig ist. Wer ohne jegliches Opfer in Ruhe und Gemächlichkeit Früchte genießt, die er anstatt seiner eigenen, fremder Anstrengung und unermüdeten Tätigkeit verdankt, führt ein würdeloses Leben.

Wer die Früchte seiner organisierten, auf die ständige Verbesserung der Arbeitsbedingungen drängenden Berufskollegen erntet und bisher noch nichts zu ihrer Unterstützung getan hat, der komme daher dieser so selbstverständlichen Pflicht nach. Im Interesse der Daseinsgeliebten wie der später wieder zu uns Zurückkehrenden laute die Parole für jeden einzelnen Arbeiter:

Einem in die Gewerkschaftsorganisation!

Das Reichsversicherungsamt verschleppt die Unfallverhütung und lehnt die Arbeiterkontrolleure ab!

Im öffentlichen Leben und sozialpolitisch betrachtet, wird das Reichsversicherungsamt als die wahrnehmende Hüterin des Arbeiterschutzes und der Unfallverhütung angesehen. Diese überschätzende Annahme begründet sich auf die Stellung und die gesetzlichen Bestimmungen zur Tätigkeit des Reichsversicherungsamtes nach den früheren Unfallversicherungsgesetzen (§§ 112, 116) und der Reichsversicherungsordnung (§§ 848, 864, 868). Nach diesen können die Berufsvereinigungen verpflichtet und durch das Amt im Aufsichtsweg angehalten werden, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen. Und um der Unfallverhütung bei der technischen Weiterentwicklung des Produktionsprozesses in der Industrie, in der Landwirtschaft, im Bergbau und beim Wasserbau Rechnung zu tragen, sind in der Reichsversicherungsordnung besondere Bestimmungen vorgesehen. Danach sollen die Vorstände der Berufsvereinigungen alljährlich unter Einziehung der Vertreter der Berufsleiter zu den Berichten der technischen Aufsichtsbeamten über Unfallverhütung Stellung nehmen und Maßnahmen anregen, die zur Verbesserung der Unfallverhütungsvorschriften als geboten erscheinen. Diese Vorstände besitzen der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes, das hierzu auch Änderungen verlangen kann. Da, was in den einzelnen Bundesstaaten, wie in Bayern und Württemberg, ein Landesversicherungsamt errichtet ist, kommt dieses für das Reichsversicherungsamt in Betracht. Anordnungen, welche die Landesbehörden für bestimmte Gewerbegebiete oder Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen erlassen, sollen, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, vorher den beteiligten Berufsvereinigungen oder Ortsvereinigungen zur Begutachtung mitgeteilt werden, wobei auch die Vertreter der Berufsleiter zu hören sind (§ 871). Weigern sich die Organe einer Berufsvereinigung, ihre Geschäfte im geschäftlichen Sinne zu führen, so kann sie das Reichsversicherungsamt auf deren Kosten selbst übernehmen und durch Beauftragte besorgen lassen (§ 880). Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß jede Verschleppung wichtiger geschäftlicher Maßnahmen, und hier auch der Arbeiterschutz, durch das Reichsversicherungsamt verhindert werden kann.

Eine der wichtigsten Fragen zur Unfallverhütung ist die Überwachung der Betriebe durch die Organe der Berufsvereinigungen und des Reichsversicherungsamtes. Diese Bestimmungen sind in der Reichsversicherungsordnung in keiner Weise unklar und unverständlich. Danach haben die Berufsvereinigungen für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen und sind berechtigt und auf Verlangen des Reichsversicherungsamtes verpflichtet, technische Aufsichtsbeamte in der erforderlichen Zahl anzustellen, um die Befolgung dieser Vorschriften zu überwachen. Als solche Beamte können auch Personen angestellt werden, die früher den versicherten Betrieben als Arbeiter angehört haben (§ 875). Im weiteren sind die Betriebsunternehmer verpflichtet, den vom Reichsversicherungsamt beauftragten ständigen Mitgliedern des Amtes den Zutritt zu ihren Betrieben zu gestatten, um die Durchführung und Wirkung der erlassenen Vorschriften festzustellen (§ 880). Wie hieraus zu ersehen, stehen diesem Amt zur Sicherung und Förderung des Arbeiterschutzes weitgehende Maßnahmen zur Verfügung.

In welcher Weise werden nun die Unfallverhütungsvorschriften im Reichsversicherungsamt fertiggestellt und genehmigt? Für jeden, der aufmerksam die Berichte des Amtes und der Berufsvereinigungen im Laufe der Jahre vor und während des Krieges verfolgt hat, wird die Wahrnehmung nicht zu unterdrücken sein, daß zum Nachteil einer gesunden und natürlichen Entwicklung der Unfallverhütung im Deutschen Reich gerade diese Geschäfte in recht auffälliger Art verschleppt und wirkungslos gemacht werden; wodurch eine direkte Gefahr für den Arbeiterschutz entstanden ist. Dabei sind fast ohne Ausnahme alle gewerblichen Berufsvereinigungen, die Krankenkassen

und gewerkschaftlichen Organisationen auch finanziell beteiligt. Diese in Betracht kommenden Verhandlungen und Beratungen im Reichsversicherungsamt werden wegen irgendwelcher Zwischenfälle, wie nicht genügender Schutzbestimmungen, oder um neue Sachverständige zu hören usw., von Jahr zu Jahr verlagert, wobei unberücksichtigt für diese Zeit provisorische Schutzbestimmungen nicht erlassen werden. Für ein solches Provisorium kommen besonders die Hochgeschwindigkeitsgewerbe oder -betriebe in Betracht, wo durch ein neues technisches Arbeits- oder Produktionsverfahren oder andere Umstände auch andere Schutzbestimmungen ungleich erforderlich gemacht werden, wie zum Beispiel in der Elektrizitäts- und chemischen Industrie, beim Eisen- und Maschinenwesen usw. Daraus muß sich für das Reichsversicherungsamt das strenge Gebot ergeben, gegen alle bürokratischen Schwierigkeiten mit Entschlossenheit einzugreifen, um den Schutz der Arbeitersicherzustellen!

Wie dem entgegen verfahren wird, dafür nur ein Beispiel. Infolge der ungeheuren Unfallbelastung der Montagenarbeiter bei der Ausführung von Eisenkonstruktionen und der außerdem dabei beschäftigten Bauarbeiter wurde von Seiten der Bergbau-Verbandsvereinigungen und der gewerkschaftlichen Organisationen beim Reichsversicherungsamt angeregt und gefordert: Die Eisen- und Stahlbetriebsvereinigungen zu einer Neugestaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu verpflichten. Zu einem derartigen Vorgehen sah sich dann das Reichsversicherungsamt endlich im Jahre 1909 genötigt. Nachdem sich diese Verhandlungen im Reichsversicherungsamt durch die Stellungnahme der Herren von der Eisenindustrie durch wiederholte Verzögerungen bis in das Jahr 1916 hingezogen, wurde von den Vertretern der Bauarbeiter versucht, einen derartigen Schutz von den Landeszentralbehörden zu erreichen. Die preussische Regierung gab diesem Vorhaben zuerst nach, und im Frühjahr 1917 wurde durch Ministerialerlaß vom 1. Februar der Entwurf einer Polizeiverordnung über den Schutz der Arbeiter bei Eisenbauten mit einer Provinzialpolizeiverordnung veröffentlicht. Diese Verordnung gibt besonders gegen Absturzgefahren bei derartigen Bauten mit über 6 m Höhe einen wertvollen Schutz durch Schutzgerüste usw., sowie auch die ungenügende Möglichkeit einer weiteren Unfallverhütungstechnischen Ausgestaltung. Ingefolgt dieses Vorgehens sah sich das Reichsversicherungsamt veranlaßt, auch die für die Eisen- und Stahlbetriebsvereinigungen in Frage kommenden Unfallverhütungsvorschriften endlich zum Abschluß zu bringen und am 18. August 1917 zu genehmigen, die nun mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft getreten sind. Die Verfertigung dieser Vorschriften hat also zum Nachteil der sehr schutzbedürftigen Arbeiter gut acht Jahre in Anspruch genommen. Und was bieten inhaltlich diese Vorschriften zu den dringendsten Schutzforderungen? Im 21. Paragraphen wird den Betriebsunternehmern, ganz allgemein gehalten, ohne speziell präzisierbare Bestimmungen vorgeschrieben, was sie als Unfallverhütung tun sollen oder auch — wie man das lesen soll — was sie nicht zu tun brauchen. Bei diesen Bauten ist die Absturzgefahr nach innen und außen die größte und gefährlichste, und dagegen wird hier gefordert: „Der Unternehmer hat auf den Arbeitsplätzen der Montagen zur Sicherheit der Arbeiter gegen Abstürze und Herabfallen von Arbeitsmaterialien geeignete Vorkehrungen zu treffen (§ 17).“ — Diese Vorkehrungen bestehen nach dem § 7 in der Anwendung von Sicherheitsseilen mit Gurteilen. Man weiß in der Bauindustrie sehr gut, daß dieser Schutz keinesfalls genügt, sondern daß für solche Gefahren Spezialgerüste erforderlich sind. Ohne die preussischen Vorschriften als vorbildlich zu berücksichtigen, findet man sich hier mit allgemeinen Lebensarten ab. Um solche Vorschriften fertigzubringen, welche die ganze Schutzlosigkeit weiterbestehen lassen, brauchte das Reichsversicherungsamt mit den Eisen- und Stahlbetriebsvereinigungen einen Zeitraum von acht Jahren!

Ein anderer Vorgang zur Vornahme der Unfallverhütung kennzeichnet den Geist der Bureaucratie im Reichsversicherungsamt. Wie bekannt sein dürfte, ist die Unfallgefahr und -häufigkeit in der Steinindustrie und bei Steinbrüchen sehr groß. Gegenüber den letzten Friedensjahren haben infolge des Krieges und besonders durch den Rückgang der bergbauwirtschaftlichen Betriebsübernahme die Unfälle bei diesen Betrieben nicht unbeträchtlich zugenommen. Im Jahre 1913 kamen auf 1000 Vollarbeiter 77,31 Verletzte, dagegen 1914 82,10, 1915 85,26 und 1916 79,10. Entschädigte Unfälle kamen 1913 13,86, 1914 15,54, 1915 14,77 und 1916 15,10; hierzu gehören auch die tödlich Verletzten, wovon 1913 1,58, 1914 1,58, 1915 1,84 und 1916 2,22 auf 1000 Vollarbeiter entfielen. Das sind enorm hohe Verhältniszahlen! Von den 16 technischen Aufsichtsbeamten der Steinbruch-Berufsvereinigungen konnten infolge der Kriegseinwirkungen im Jahre 1915 und 1916 nur noch 7

erste Mangelstellen eine Revisionskammer ausüben. Wie im Bericht der Berufsgenossenschaft für 1918 offen zugestanden wird, mußten bei dieser beschränkten Revisionsfähigkeit die Berufsgenossenschaften und Provinzen unverändert bleiben. Um dem weiteren Unheil zu steuern, hat deshalb der Reichsversicherungsamt am 20. Oktober 1917 an das Reichsversicherungsamt eine Eingabe gerichtet, worin, gestützt auf die Bestimmungen im § 875 der Reichsversicherungsordnung, das Amt ersucht wird, dahin zu wirken, daß eine Vermehrung der Aufsichtsbeamten durch Personen aus dem Berufsstande bei der Berufsgenossenschaft herbeigeführt wird. In der Begründung der Eingabe wurde u. a. gesagt: „Daß in der Steinindustrie sich eine ausreichende Zahl von praktisch geübten Arbeitern befindet, die vollständig in der Lage sind, als Hilfsaufsichtsbeamte zu fungieren.“ Diese gewerkschaftliche Forderung, die nach den Forderungen des Gewerkschaftsverbandes und anderer Verbände im Bergbau, im Bauwesen usw. und besonders in den süddeutschen Bundesstaaten schon zum Teil und mit Erfolg realisiert ist, wurde nach einem vorausgegangenem Meinungswechsel mit der Berufsgenossenschaft in dem Antwortschreiben des Reichsversicherungsamtes als nicht notwendig mit der folgenden Begründung abgelehnt: „Die Ansicht des Vorstandes der Steinindustrie-Berufsgenossenschaft, daß es möglich sei, ob die sich als Arbeiterkontrollierende mangelnden Steinarbeiter die für den schwierigsten und verantwortlichen Posten eines Aufsichtsbeamten nötigen Vorkenntnisse besitzen würden, und daß es mit der hohen praktischen Menntheit der Steinarbeit nicht getan sei, kam als unzureichend nicht bezeichnet werden. Vielmehr erscheint es richtig, daß von einem Revisionsbeamten auch eine genaue Kenntnis der Versicherungsregeln, Vertrautheit mit der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes, Urteilskraft über die zur Vermeidung kommenden Maschinen, Kenntnisse der chemischen und physikalischen Eigenschaften der Sprengstoffe und anderes mehr verlangt werden muß. Es würde also notwendig sein, die etwa angustellenden Arbeiterkontrollierende in einem besonderen Unterrichtskursus erst für ihre Tätigkeit zu schulen. In diesem Falle ist es aber nicht einzusehen, weshalb als Aufsichtsbeamte gerade Arbeiter gewählt werden müssen usw.“ Wir sehen, daß die amtliche Bürokratie im Widerspruch mit der Reichsversicherungsordnung sich nicht scheut, gegen die Demokratisierung der Versicherungsorgane die alten und verbrauchten Argumente aus der doktrinenreichen Kiste zur Geltung zu bringen. Und wie stellt sich das Reichsversicherungsamt als die jetzt herrschende Behörde des Reichsversicherungsamtes zu dieser Auffassung? Die gewerkschaftliche Arbeiterkraft wird erst, wenn große Ursachen haben, hiergegen den schärfsten Protest zu erheben! (S. G. 1918)

Neuregelung der Zulagen für Schwer- und Schwerstarbeiter.

Seit kurzem gelten für die Bemessung der Zulagen bei der Unterverteilung der Schwer- und Schwerstarbeiter neue Richtlinien. In einer umfangreichen Arbeit hat das Reichsversicherungsamt die Grundzüge zusammengetragen, die für das Zulagenwesen maßgebend sind. Das Wichtigste sei hier zusammengestellt:

Vom 1. Januar an werden die Betriebe nicht mehr direkt von den Reichsstellen beliefert, sondern die Lebensmittel fließen dem Kommunalverband zu, in dem das Werk seinen Sitz hat. Die Grundlage für die Oberverteilung bilden die Angaben der Kommunalverbände über die Anzahl der in ihrem Bezirk vorhandenen Zulageberechtigten (getrennt nach Schwer- und Schwerstarbeiter, unter letzteren wieder besonders die Bergarbeiter unter Tage) und die vom Kriegsanwalt als in der Rüstungsindustrie tätig bezeichneten Werte. Den Kommunalverbänden ist für die Unterverteilung freiere Hand gelassen; innerhalb eines gewissen Rahmens können sie die Zulagen je nach der Schwere der Arbeit an die Zulageberechtigten nach ihrem Ermessen stellen.

Die Zulage an Brot zum Beispiel muß sich für die Schwerarbeiter in den Grenzen von 15 bis 40 pZt. Grundration halten, für Schwerstarbeiter von 40 bis 80 pZt.; Fleisch 20 bis 40 pZt. An Fett sollen auf jeden Schwerstarbeiter mindestens 100 Gramm wöchentlich entfallen, die Höhe der Zuweisung an Schwerarbeiter ist freigestellt. Den bisher als zur Rüstungsindustrie gehörig anerkannten Werken muß, soweit dort Massenleistungen eingeleistet sind, eine Zeitmenge von 40 Gramm für jeden Teilnehmer wöchentlich zur Verfügung stehen. An Kartoffeln erfolgt eine Zuweisung von Reichs wegen nicht mehr, doch ist es den Kommunalverbänden überlassen, den Wochenlohn innerhalb der zugewiesenen Gesamtmenge unter Berücksichtigung der Arbeitsleistung oder nach Merkmalsgruppen oder nach sonstigen Gesichtspunkten (also auf Kosten der Gesamtverbraucher) verschieben zu können. Die Begrenzung der Spornweite für die Zuweisungen der einzelnen Lebensmittel ist so weit gefaßt, daß für die Kommunalverbände, denen nach Anhörung der Arbeiterausschüsse die Unterzeichnung in Schwer- und Schwerstarbeiter überlassen bleibt, weiteste Bewegungsfreiheit bei der Zuteilung zu den einzelnen Arbeiterkategorien besteht. Doch hat zur unzweideutigen Feststellung der Schwerstarbeiter das Kriegsernährungsamt eine neue Liste aufgestellt, die für das ganze Reich maßgebend ist und den Kommunalverbänden als Richtlinie zu dienen hat. Die Begrenzung des Begriffs Schwerarbeiter hingegen ist den Kommunalverbänden nach Anhörung der Ausschüsse überlassen. Der Begriff „Rüstungsarbeiter“ ist für die Unterverteilung beseitigt.

Nach der neuen Liste gelten als Schwerstarbeiter: 1. Bergarbeiter unter Tage, einschließlich der mittleren und unteren Grubenbeamten (Fahrtäuer, Steiger, Fahr-, Wetter- und Obersteiger), sowie sie unter Tage beschäftigt sind.

2. Die an den Hochofen (Arbeiter in Gasanstalten sind wie Arbeiter an Hochofen zu behandeln), Eisenerzhofofen und in Pfeilfabriken beschäftigten Arbeiter, soweit sie der Einwirkung der Gase, des Rauches und der Hitze der Ofen unmittelbar ausgesetzt sind.

3. Feuerarbeiter in der Eisenindustrie, insbesondere a) von den Arbeitern an den Hochofen: Erz- und Kohlenfahrer, Glühler, Schmelzer, Schlackenarbeiter und sonstige Ofenarbeiter, sowie Gießbestimmer und Arbeiter bei den Winderhaken;

b) von den Arbeitern in den Stahlwerken: Arbeiter an Generatoren, Kompressoren, Matrinen, Ziegel- und Elektrohofofen; ferner Gießgruben- und Wärmegrubenarbeiter, Kranführer in Ofen- und Gießhallen und über den Wärmegruben;

c) von den Arbeitern in Walz-, Hammer- und Presswerken: Walzer und Arbeiter an Schweiß-, Wärm- und Glühöfen, Arbeiter an Hämmer, Pressen, sowie Arbeiter an Sägen, Scheren, Richtmaschinen, soweit sie an warmem Metall arbeiten;

d) von den Arbeitern in Eisen- und Stahlgießereien solche, die unter großer Hitze oder schädlichen Gasen besonders zu leiden haben.

4. Arbeiter in der Waffen- und Munitionsindustrie, insbesondere Arbeiter an Presse-, Wärm- und Glühöfen, sowie in der Gärerei und Vergärerei.

5. Arbeiter in Zink-, Kupfer-, Aluminium- und sonstigen Metallhütten und Metallgießereien, soweit ihre Arbeit der der Arbeiter der unter 3 aufgeführten Arbeitergruppe gleicht; Ofenarbeiter in Zinkweißfabriken.

6. In Stahl- und Dolomittbrennereien, Zementfabriken, in der Tonwarenindustrie (Porzellan-, Steingerug-, Steingutfabriken), Ziegeleien und Fabriken feuerfester Produkte, einschließlich Absetzglühereien und in Glashütten, soweit diese Industrien für den Kriegsbedarf arbeiten: Arbeiter, die unter großer Hitze oder schädlichen Gasen besonders zu leiden haben.

7. In der Maschinen-, Metall- und Kleinmetalleindustrie, sowie in Eisenbahnwerkstätten, Brückenbauanstalten und Seeschiffswerften, soweit diese Industrien für den Kriegsbedarf arbeiten und soweit ihre Arbeiter nicht schon unter die aufgeführten Gruppen fallen: Ofen- und Hammerleute, Schmiede, Reihenschmiede, Warmmeter und Heizer für schwere Gegenstände.

8. Von den Arbeitern der chemischen und Sprengstoffindustrie solche, die unter großer Hitze, schädlichen Gasen oder giftigen Stoffen besonders zu leiden haben.

9. Aeselscheiter im Bergbau und in den vorgenannten Industrien mit Ausnahme solcher Heizer, die eine Gasheizung oder eine Heizung mit mechanischer Beschädigung bedienen. Die Kohlenreiner und Kohlenreiner der letzteren Anlagen fallen nicht unter diese Ausnahmen.

10. Arbeiter im Bergbau und in den vorgenannten Industrien, die an sich nicht unter die aufgeführten Gruppen fallen, aber regelmäßig in Tag- und Nachtschicht arbeiten, für die Zeit, in der sie Nachtschicht leisten. Wird in drei Nachtschichten gearbeitet, so ist eine Schicht als Nachtschicht zu zählen.

11. Lokomotivführer und Heizer auf Dampflokomotiven; Maschinen- und Heizerpersonal der See- und Binnenschifffahrt.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Arbeiterinnen auf welche die vorstehenden Merkmale zutreffen, sind wie Arbeiter zu behandeln.

2. Freie ausländische Arbeiter (sowie Inländern gleich). Die Vorschriften für Kriegsgefangene bleiben unberührt.

Aus Unternehmerkreisen.

Die Neuorientierung im Malergewerbe nimmt in der Fachzeitschrift des „Bundes“ eine weitere Stimme das Wort, Malermeister Vandenbergh, Köln, der seit Beginn des Krieges an der Front steht. Er kennzeichnet vorerst in seinem Artikel in kurzem, kräftigem Umriß die Grundursache des Niedergangs im Malergewerbe und läßt die Hoffnung durchblicken, daß es möglich sein muß, dem Malergewerbe wieder einen Aufschwung zu verschaffen, wenn nur mit einigem guten Willen an die notwendigen durchgreifenden Aufgaben hierzu geschritten wird. Wir wollen vorläufig nicht auf die näheren Ausführungen des Herrn V. hierzu eingehen, sondern nur wiedergeben, wie er das Verhältnis zu den Gehilfen in Zukunft zu gestalten wünscht:

„Eine vollständigen Revision muß unser Verhältnis zu den Gehilfen unterzogen werden. Wir müssen uns wirkliche Mitarbeiter gewinnen. Mit nur Lohnarbeitern können wir in unserm Berufe nichts anfangen. Meister und Gehilfe dürfen sich nicht als Feinde gegenüberstehen. Lohnkämpfe können wir im Malergewerbe nicht mehr gebrauchen. Wir müssen uns folgendes klarmachen: Der Gehilfe verlangt mit Recht zu seinem Lebensunterhalt einen auskömmlichen Lohn. Einen solchen kann er in seinem Berufe nur vom Meister verlangen. Erhält er denselben nicht, so verläßt er entweder selbst Meister zu werden, oder er kehrt dem Malergewerbe den Rücken und sucht sich eine auskömmlichere Tätigkeit. Das erstere gibt meistens die bestmögliche Scheinergebnisse und das zweite ist auch vom Uebel, da es dem Berufe die notwendigen Kräfte entzieht. Der Einwurf, daß Malergewerbe kann bei seinem Tiefstand keine hohen Arbeitslöhne verlangen, ist nicht stichhaltig. Unser Gewerbe muß so gestaltet werden, daß es nicht allein dem Meister, sondern auch dem Gehilfen einen angemessenen, der Zeit entsprechenden Lohn garantiert. Wäre dies nicht zu erreichen, so ist das Malergewerbe nicht mehr lebensfähig, und wir läßen das Beste, und auch einen anderen Beruf zu suchen, der seinen Mann besser ernährt. Uebertriebenen Forderungen der Gehilfen muß selbstverständlich entgegengetreten werden. Auch weite Kreise der Gehilfen müssen ihre Anschauungen von Grund aus ändern. Was hier zu sagen ist, kann von anderer Stelle aus geschähen. Gemeinsamem Arbeiten und Streben von Meister und Gehilfen müssen die Richtschnur der Zukunft sein.“

Organisationen müssen ihre Mittel und Kräfte auf die allgemeinen interessierenden Aufgaben zuwenden, um einen Erfolg sicherzustellen. Geld und Kraft müssen früher bei Lohnkämpfen verschwendet worden, die besser verwandt werden. An gemeinsamer Arbeit sind zu nennen: Erziehung und Ausbildung des Nachwuchses und anstaltung von Ausstellungen, Einwirkung auf die Presse im Interesse des Berufes und mancher anderer. Bei der Auswahl der Lehrlinge muß eine bessere Auswahl getroffen werden. Wir brauchen für unsern Beruf geistig reifere Elemente. Nur solche können den Ansprüchen, die das Malergewerbe an das Können stellt, genügen. Auch die Ausbildung muß eine bessere werden. Aus den Lehrlingen sollen tüchtige Maler, Kaufleute und Staatsbürger in einer Person gemacht werden. Es ist also nicht allein für eine gute fachliche Ausbildung zu sorgen, sondern auch kaufmännische und allgemeine Kenntnisse müssen erworben werden. Nur unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ziehen wir uns brauchbare und bringende notwendige Berufskräfte heran.“

Mit dem hier entwickelten Programm wird sich jeder Berufskollege, der für ein Aufblühen unseres Gewerbes und für die Sicherung seiner Grundlage eintritt, nur einverstanden erklären können. Daß sich jetzt noch keine übertriebenen Forderungen von den organisierten Gehilfen gestellt worden sind, geht schon daraus hervor, daß die Lohnverhältnisse im Malergewerbe gegenüber andern Berufen des Baugewerbes noch bedeutend im Rückstande sind. Zu wünschen wäre nur, daß die hier gedruckten Ansichten beim größten Teil der Meisterschaft auch Anklang finden, wofür die bevorstehenden Tarifverhandlungen die beste Gelegenheit bieten. Das Erstreben gesicherter Existenzbedingungen für alle Berufstätigen muß bei allen Maßnahmen für die Hebung und Gefundung eines gewerblichen Standes die erste und vornehmste Gewerbspolitik sein. Die übrigen notwendigen Einrichtungen und Ausgestaltungen bilden sodann erst den Ueberbau des Gebäudes, das für alle seine Glieder Licht und Luft zur Genüge bieten soll.

Baugewerbliches.

D. W. A. Staatliche Kleinwohnungsfürsorge im Herzogtum Anhalt. Im Herzogtum Anhalt hat das Kleinwohnungswesen in letzter Zeit wertvolle Förderung erfahren. Im Hinblick darauf, daß es als Ehrenpflicht des Staates angesehen werden müsse, den heimkehrenden Kriegern ausreichende und gesunde Heimstätten zu bieten, hat man für die Beschaffung von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung an Orten mit Wohnungsmangel durch Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung Sorge getragen.

Durch das Gesetz, betreffend die Förderung des Kleinwohnungswesens vom 5. September 1917, soll in doppelter Weise eine finanzielle Unterstützung gemeinnütziger Bauvereinigungen herbeigeführt werden. Das Gesetz ermächtigt einmal die Beteiligung des Staates an solchen Bauvereinigungen durch Stammeinlagen und stellt hierfür M. 300 000 aus den Ueberschüssen der Landrentenbank nach Bedarf zur Verfügung. Sodann wird die Möglichkeit geschaffen, daß der Staat für zweifelhafte Tilgungshypothen bis zu einem Gesamtbetrag von zwei Millionen Mark zurückerstattet. Man ist also im Herzogtum Anhalt dem Vorbilde Preußens (Artikel 6 des Wohnungsgesetzentwurfes

Der Arbeitsmarkt im Bau- und Malergewerbe.

Im Monat November war die Lage des gesamten Baugewerbes eine günstige; nur das Malergewerbe weist einen Rückgang auf. Das Dezemberheft des „Reichsarbeitsblattes“ gibt über die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweise im Baugewerbe folgende Zahlen bekannt:

Arbeitsgesuche	Offene Stellen	Besetzte Stellen	
September	4195	16524	3420
Oktober	4645	15678	3631
November	4390	18477	2907

Tavon entfallen Vermittlungen im November auf Maurer

Arbeitsgesuche	Offene Stellen	Besetzte Stellen	
November 1917	November 1916	Oktober 1917	
von Maurern ...	24	21	27
„ Zimmerern ..	91	21	31
„ Malern ..	110	115	70

Für Maler, Anstreicher und Lackierer ergibt sich in den letzten drei Monaten folgendes Bild:

Arbeitsgesuche	Offene Stellen	Besetzte Stellen	Auf je 100 offene Stellen kamen	
September	1619	2794	1259	57,94
Oktober ..	1781	2529	1242	70,42
November	1564	1419	755	110,21

In den Monaten September, Oktober und November stellte sich für das Malergewerbe die Reichsandrangsziffer in den einzelnen Landesstellen wie folgt:

	September	Oktober	November			
	Arbeits- gesuche	Offene Stellen	Arbeits- gesuche	Offene Stellen	Arbeits- gesuche	Offene Stellen
Sachsen	15	26	14	16	13	2
Westpreußen	1	4	3	2	3	2
Berlin u. Brandenburg	377	750	432	651	469	243
Pommern	17	35	19	41	20	16
Polen	22	37	41	50	20	33
Sachsen	29	58	37	72	53	58
Sachsen	21	49	44	56	35	32
Schleswig-Holstein	36	61	39	65	29	42
Hannover	60	163	71	133	72	54
Westfalen	26	121	41	111	28	86
Hessen-Nassau	37	71	34	79	24	46
Rheinland	133	165	113	126	125	96
Bayern	232	315	241	289	142	146
Königreich Sachsen	63	266	72	222	61	195
Württemberg	95	126	100	117	100	95
Baden	76	98	82	102	60	59
Sachsen	31	31	12	21	10	9
Mecklenburg-Schw.	3	3	3	2	2	1
Thüring. Staaten	12	34	13	45	18	29
Oldenburg	8	36	3	42	7	36
Braunschweig	5	14	10	7	5	7
Sachsen	14	26	33	50	13	18
Bremen	11	31	15	29	18	17
Hamburg	270	243	297	190	222	88
Schleswig-Holstein	12	11	12	11	15	9

und Bürgschaftsgesetz) gefolgt und hat auch dort den Standpunkt aufgegeben, daß der Staat lediglich zur Wohnungsfürsorge für seine Arbeiter und Beamten verpflichtet sei. Man hat dabei ebenso wie in Preußen daran festgehalten, die staatlichen Mittel gemeinnützigen Unternehmungen zugute kommen zu lassen. Jedoch wird im Gesetz sowohl wie in der Begründung mehrfach ausdrücklich betont, daß der freien gewerblichen Bautätigkeit keine nachteilige Konkurrenz geschaffen werden und die staatliche Hilfe nur da eintreten solle, wo Mangel an gesunden Mietwohnungen bestehe. Leider hat man es auch im anhaltischen Staat nicht für möglich gehalten, für die gemeinnützige Bautätigkeit nach dem Kriege den unbedingt erforderlichen Darlehen zur Verfügung zu stellen, und hat sich an der mittelbaren Unterstützung durch Beteiligung an Baunehmungen und Bürgschaftsgewährung genügen lassen.

Außer dieser finanziellen Unterstützung der gemeinnützigen Bautätigkeit hat die Herzogliche Regierung der hiesigen Beschaffung von Mietwohnungen durch besondere Bauvereinfachungsvorschriften Rechnung getragen. Durch Abänderungsgesetz vom 18. Oktober 1916 und eine zu seiner Ausführung erlassene Ministerialverordnung vom 5. Februar 1917 wurden die Verlehrs-, Gesundheits-, Sicherheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen an die Bauwerke, namentlich an Mietwohnungsbauten, auf das praktisch notwendige Maß zurückgeführt, um, namentlich im Interesse des Kleinwohnungsbaues, jede unnötige Verleuerung des Bauens und damit des Wohnens auszuschalten. Unter dem 21. November 1917 erging sodann nochmals eine Ministerialanweisung, betreffend die Förderung von Kleinwohnungs- und Kleinhandelsbauten, die in ähnlicher Weise wie der preussische Ministerialerlaß vom 26. März 1917 hinsichtlich der Erschließung des Baugrundes und der baupolizeilichen Anforderungen eine Reihe neuer Erleichterungen für den Kleinwohnungsbaubau bringt.

Durch all diese Maßnahmen hofft man, die unheilbaren Zustände im Wohnungswesen, die nach den städtischen Mitteilungen eines Regierungsvertreters in den Kommissionsverhandlungen auch in anhaltischen Städten zu besichtigen sind, wenigstens teilweise vermeiden oder beheben zu können.

Gewerkschaftliches.

Konferenz der Tabakarbeiter. Im November vorigen Jahres hatte eine Konferenz der drei Tabakarbeiterverbände die Forderung an die Fabrikanten gestellt, daß die bisher gewährten Zulagen auf 80 vom Hundert der Friedenslöhne zu erhöhen seien. Am 10. Januar tagte nun in Frankfurt a. M. eine Konferenz der Tabakarbeiterverbände zu den Beschlüssen der Fabrikanten Stellung. Nach eingehender Aussprache einigte sich die folgende Entschliessung:

Am 10. Januar 1918 in Frankfurt a. M. tagende Konferenz der drei Tabakarbeiterverbände, daß die Tabakarbeiter infolge des Verhaltens der Fabrikantenorganisationen immer noch nicht möglich seien, eine einheitliche Regelung der Wünsche der Tabakarbeiter zu erreichen. Die Konferenz ersucht die Zulagen, zu erhöhen. Die Konferenz ersucht die Fabrikanten, die Zulagen zu erhöhen, um so zu gebenden Zuständen auf dem Gebiete der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu kommen. Die Konferenz ist der Meinung, daß gerade in der gegenwärtigen Zeit die einheitliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse am besten gefördert werden kann.

Bezüglich der Wünsche der drei Tabakarbeiterverbände, wie sie die Vertreterkonferenz am 18. November 1917 formuliert hat, bringt die heutige Konferenz mit Bedauern zum Ausdruck, daß die gewünschten 80 vom Hundert Zulage nicht von allen Organisationen der Fabrikanten ihren Mitgliedern gegenüber zur Zahlung empfohlen worden sind. Ferner hält es die Konferenz für unangenehm, daß die einzelnen Gruppen der Tabakarbeiter von einem Teil der Fabrikantenorganisationen bezüglich der Zulagen verschieden behandelt werden.

Die Konferenz der drei Tabakarbeiterverbände empfiehlt namentlich der Tabakarbeiterchaft, als Mindestzulage überall 80 vom Hundert zu erstreben und dort, wo eine solche Zulage nicht gemacht worden ist, erneut mit Hilfe der Organisationen vorzugehen, um so zu der nötigen Einheitlichkeit in der Zulagengewährung zu kommen und die Lebenshaltung der Tabakarbeiterchaft zu verbessern. Es wird nun das Bestreben der Tabakarbeiter und ihrer drei Organisationen sein, die Zulagen, die bisher meistens 80 bis 85 vom Hundert betragen, auf mindestens 80 vom Hundert zu bringen, soweit sie durch die Bewegung nicht bereits auf diesen Satz gebracht sind.

Steigende Mitgliederzahl in den deutschen Gewerkschaften. So schwer auch der Krieg eine gebeliche Entwicklung des gewerkschaftlichen Lebens hindert, das verfloffene Jahr brachte dennoch für eine Reihe von Verbänden eine erfreuliche Zunahme an Mitgliedern. Der Bergarbeiterverband zählte beim Beginn des Krieges 101 956 Mitglieder. Die Zahl ging zurück auf 46 871, um von da an wieder zu steigen auf 90 000 Anfang Oktober, und in der „Bergarbeiterzeitung“ vom 3. Dezember 1917 wird berichtet, daß die Zahl von 100 000 schon überschritten ist. Es sind also über 50 000 Mitglieder neu gewonnen. Auch der Rastarbeiterverband ist höher als zu Friedenszeiten. Die Mitgliederzahl im Sattlerverband liegt in den ersten Dreivierteljahre 1917 von 6359 auf 8169 männliche und von 1772 auf 5202 weibliche Mitglieder. Die Zahl der weiblichen Mitglieder hat sich also verdreifacht. Im Jahre hat der Sattlerverband 70 000 Mitglieder, wie er zu Beginn des Krieges überhaupt hatte. Trotzdem ist seine Mitgliederzahl nahezu so groß, wie vor dem Kriege. Der Verband der Buchbinder nahm in der ersten Jahreshälfte um 1500 Mitglieder zu. Die Mitgliederzahl des Holzarbeiterverbandes betrug bei Kriegsausbruch 192 465 und verringerte sich bis Ende 1916 auf 88 240. Bis Schluß des ersten Halbjahres 1917 stieg die Zahl wieder auf 77 341 und steigt weiter, so daß die Verbandleitung hofft, bis Jahreschluß wieder 95 000 Mitglieder erreicht zu haben. Besonders erfreulich ist die Zahl der weiblichen Mitglieder gestiegen, die bei Kriegs-

beginn 7569, am 30. Juni 1917 aber 12 115 betrug. Auch in diesem Verband hat sich das Vermögen erheblich gesteigert, im ersten Halbjahr 1917 um 4 500 000. Der Verband der Gemeindefabrikanten hat seine Mitgliederzahl im dritten Vierteljahr um 2 056, auf 30 477 erhöht. Der Verband der Fabrikarbeiter gewann im September 5610 Mitglieder, seit Beginn des Jahres rund 38 000 Mitglieder. Werden die eingezogenen Mitglieder mitgerechnet, so würde die Mitgliederzahl 201 918 gegen 197 724 bei Kriegsausbruch betragen. Der Textilarbeiterverband erhöhte seine Mitgliederzahl um 13 430, so daß die Zahl wieder auf über 70 000 angewachsen ist. Ueber eine sehr günstige Aufwärtsentwicklung kann der erst 1916 ins Leben gerufene Verband der Eisenbahnarbeiter berichten. In der im November stattgefundenen Reichskonferenz konnte der Vorsitzende feststellen, daß die junge Organisation in wenigen Monaten alle bisher bestehenden Eisenbahnerverbände bis auf einen an Mitglieder überflügelt habe. Die vielen neugegründeten Zweigvereine entwickelten sich außerordentlich schnell, auf 1000, 2000, einige über 8000 Mitglieder. Unter diesen günstigen Erscheinungen wird auch der Frage der Beitragssteigerung besondere Beachtung zugewandt. Die Zahl der Verbände, die sich mit dieser Frage beschäftigen, wächst ständig. Sie entsteht aus der Erkenntnis, daß der Arbeiterbewegung nach Kriegsende große Kämpfe erwachsen werden, die man bei den vorhandenen Mitteln nicht erfolgreich bestehen kann. Ein anderer Grund der Beitragssteigerung ist auch die Entwertung des Geldes und die daraus folgende Ungünstigkeit der Unterstützungsbeträgen.

Arbeiterversicherung.

Zulagen zu den Invalidenrenten. Der Bundesrat hat eine Verfügung erlassen, nach der Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Waisenrente, wenn sie sich im Inlande aufhalten, für die Zeit bis zum 31. Dezember 1918 eine Zulage zu der Rente gewährt wird. Die Zulage beträgt für die Empfänger einer Invalidenrente monatlich M 8, für Empfänger einer Witwen- oder Waisenrente monatlich M 4 und wird im Voraus gezahlt. Nicht abgeholene Zulagen werden nur bis zum 30. Juni 1919 nachgezahlt.

Die Zulage wird dem Berechtigten ohne besondere Anweisung des Versicherungsträgers vorschriftswiesig durch diejenige Poststelle der Post, welche dem Empfänger bezeichnet ist, gegen Quittung ausbezahlt.

Es ist nur zu begrüßen, daß hier auch für die Invaliden und Witwen eine Teuerungszulage durch Bundesratsverordnung festgelegt ist; denn gerade diese Vermitteln der Armen leiden am meisten unter den heutigen hohen Lebensmittelpreisen.

Die Kriegsverversicherungskasse der Volkswirtschaft. Ist trotz der langen Dauer des Krieges eine außerordentlich günstige Versicherungsgelegenheit für alle Kriegsteilnehmer und ihre Familien, und ihre Bedeutung ist bei der jetzigen Kriegslage noch wesentlich gestiegen. Die Franzosen selbst rechnen nach den letzten Berichten mit einer Entschädigung drängenden äußersten Kraftanstrengung der deutschen Heeresleitung, um die bei den Entente-Regierungen noch vorhandenen Hindernisse für einen Frieden zu beseitigen. Das bedeutet das Sinken von Millionen noch gesunder Kriegsteilnehmer, es bedeutet aber auch leider den Verlust eines Teiles dieses ungeheuren Einsatzes. Viele dieser Kriegsteilnehmer werden der Arbeiterklasse angehören und werden unter sorgfältiger Pflege und Pflanzung zu stehen. In deren Interesse liegt eine Versicherung bei der Kriegsverversicherungskasse der Volkswirtschaft.

Bei dieser Kasse waren bis zum Schluß des Jahres 1917 für 58 869 Kriegsteilnehmer 80 000 Anteilscheine gelöst und dafür M 450 000 eingezahlt worden. Bis zu diesem Termin waren 1914 Kriegsteilnehmer, für die 3788 Anteilscheine gelöst waren, als gefallen oder gestorben gemeldet, so daß also bis jetzt immer noch mit der Auszahlung von etwas über M 100 auf einen Anteilsschein gerechnet werden kann. Die auf den einzelnen Anteil entfallende Quote wird bei der Volkswirtschaft-Kriegsverversicherungskasse etwas begünstigt durch die Tatsache, daß durch zahlreiche Kollektivversicherungen durch Vereine und Gewerkschaften viel ältere Kriegsteilnehmer versichert wurden, die etwas weniger den Schlachtopfern ausgesetzt sind. Millionen von Kriegsteilnehmern aus der Arbeiterklasse, für die keine Anteilscheine bis jetzt gelöst wurden, sind in den nächsten Monaten noch großen Lebensgefahren ausgesetzt; für sie können noch Anteilscheine zum Preise von je M 5 erworben und ihren Familien dadurch beim eintretenden Tod eine finanzielle Hilfe gesichert werden.

Da die ganze Summe erst nach Friedensschluß unter den Hinterbliebenen der gefallenen Versicherten zur Verteilung gelangt, können die Familien sofort im Todesfalle den fünfjährigen Betrag der Einzahlung als Vorauszahlung erhalten. So wurden bis jetzt in 533 Fällen insgesamt für 1245 Anteilsscheine M 31 110 als Vorauszahlung von den betroffenen Familien erhoben.

Die Zahl der Versicherten ist im Verhältnis zur Zahl der in die Millionen gehenden Ausmarschiererten sehr gering. Die Gefahren des Krieges sind aber für viele Millionen noch sehr groß; es ist deshalb sehr berechtigt, immer wieder den Kriegsteilnehmern und ihren Angehörigen ins Gedächtnis zu rufen: Versichert Euch bei der Volkswirtschaft-Kriegsverversicherungskasse — das ist praktische Kriegshilfe!

Sozialpolitisches.

Friedensverhandlungen und Sozialpolitik. Von der Gesellschaft für soziale Reform ist an den Reichsminister, das Reichsministerium und das Auswärtige Amt eine Eingabe gerichtet worden, in der darum gebeten wird, daß in die Friedensverträge Vorschriften über Arbeiter- und Sozialversicherung aufgenommen werden, die die vertraglich verpflichteten Parteien in einem angemessenen Maße oder gleich-

wertig Einrichtungen auf diesen beiden Gebieten zu treffen. Die Maßnahmen sollen sich insbesondere beziehen auf: 1. Bestimmungen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Eittlichkeit aller Arbeiter und Angestellten, vornehmlich auf die Regelung der Arbeitszeiten (Sonntagsruhe, Minutentruagezeit, Verbot der Nachtarbeit) und der Arbeitszeiten (Schichtarbeit) für Kinder, Jugendliche, Frauen und für Männer in besonders gefährlichen und beschwerlichen Betrieben; auf die Festsetzung einer Altersgrenze für die gewerbliche Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen; auf den Ausschluß von Kindern, Jugendlichen und Frauen von besonders gefährlichen, beschwerlichen und ungeeigneten Arbeiten; auf entsprechende Maßnahmen zum Schutze der Angestellten in Handel und Gewerbe; auf die staatliche Überwachung solcher Schutzvorschriften durch geeignete Beamte. 2. Bestimmungen über Umfang und Art der Versicherung gegen Krankheit, Betriebsunfall, Alter, Invalidität, für Witwen- und Waisenversorgung der Arbeiter in Stadt und Land sowie der Angestellten.

Städtische Berufsberatungsstelle. Um die soziale Gefahr der Berufslosen — männlichen und weiblichen — zu bekämpfen, um bei der Berufsberatung zu helfen durch Aufklärung und praktischen Rat, haben nach der „Kommunalen Praxis“ die städtischen Kollegien Nürnberg eine Berufsberatungsstelle zur allgemeinen und unentgeltlichen Berufshilfe geschaffen. Im Zusammenwirken mit Schule und Arzt, Gewerbe, Industrie und Handel will die Berufsberatungsstelle dem Jugendlichen ein Helfer bei der Berufswahl sein. Die Stelle ist der königlichen Lokalschulkommission angegliedert und vermittelt unentgeltlich Auskünfte über alle Berufe, Berufsausbildung und Erwerbsausichten für Knaben und Mädchen. Mit Recht wird zu diesem nach ehrentwerten Vorgehen auch für andere Städte betont, daß noch schlimmer als die unrichtige Berufswahl im allgemeinen das Erstreben einer ungelerten Arbeit ist. Das wachsende Streben, schnell und leicht zu verdienen, läßt leider viele schulentlassene Jugendliche sogenannten „ungelernten“ Berufen zufliehen. Die unerfahrenen jungen Menschen und ihre Erziehungsberechtigten übersehen, daß jede Berufshilfe eine unausgeglichene Erziehung zu selbständiger Arbeit, eine Schulung von Geist, Auge und Hand bedeutet und ein Lehrvertrag den Jugendlichen in den gefährlichsten Lebensjahren mit im Banne hält; sie überlegen nicht, daß die Ungebundenheit den Berufslosen Jugendlichen sehr oft in die größten Gefahren führt, daß die „Ungelernten“ in Krisenzeiten am häufigsten und längsten der Arbeitslosigkeit verfallen; es entgeht ihnen bei der Sucht nach raschem Verdienste, daß ausschließlich mechanische und gedankenlose Arbeit zu innerer Verarmung führt und bei den ungelerten Arbeitern ein schneller Verbrauch der Kräfte, eine früher eintretende Invalidität und deshalb auch ein sorgenerreicheres Alter eintritt. In der fürchterlichen ersten Kriegszeit aber greift die Frage: „Was soll das Kind werden?“ weit über die Grenzen des Familienlebens hinaus. Der Krieg hat geordnetes Lebenswesen geradezu vernichtet. Nicht nur, daß der vollständige Stillstand ganzer Gewerbe infolge Einberufung der Meister und die ausschließliche Beschäftigung vieler Betriebe mit Kriegsarbeit nur eine einseitige und ungünstige Ausbildung ermöglicht, es flutet eine Unzahl von Schulentlassenen unmittelbar in die Kriegsindustrie, der lodende hohe Verdienst treibt sie wie auch viele vertragbrüchige Lehrlinge dahin. Dadurch vermindert sich zusehends der Nachwuchs an gelerten Arbeitern, unser einheimisches Gewerbe droht Gefahr. Es ist eine schwierige, aber unerlässliche Arbeit, die jugendlichen Arbeiter nachträglich einer ordentlichen Ausbildung zuzuführen, und es ist eine ernste Sorge für Staat, Gemeinden, Industrie, Handel und Handwerk, schon jetzt die Maßnahmen zu ergreifen, um sich trotz aller Hindernisse einen gutgeschulten Nachwuchs zu sichern und heranzuziehen.

100 000 Frauen im Eisenbahndienst. Die preussische Staatseisenbahnverwaltung, die vor dem Kriege knapp 10 000 Frauen im Bureau, Abfertigungs-, Telegraphen- und Schrankenwärterdienst, bei der Bahnunterhaltung, der Reinigung der Betriebsmittel und der Diensträume beschäftigte, hat nunmehr nach Mitteilungen des Eisenbahnministers v. Breitenbach die weiblichen Kräfte zu fast allen Dienstverrichtungen des vielgestaltigen Eisenbahnwesens zugelassen und ihre Zahl allmählich auf 100 000 erhöht. Hiermit dürfte indessen die Entwicklung bei der Nordbahn des Krieges noch nicht abgeschlossen sein. Um die Eisenbahnen voll leistungsfähig zu erhalten, und um auch noch möglichst viele Kriegsverwendungsfähige Eisenbahner für den Dienst mit der Waffe freizumachen, wird es einer weiteren Vermehrung der weiblichen Arbeitskräfte bedürfen. Der Entwicklung sind hier nur Grenzen gezogen einerseits durch das vorläufig allerdings noch nicht erschöpfte weibliche Arbeitsangebot, andererseits aber durch die Rücksicht auf die Sicherheit und plannmäßige Abwicklung des Eisenbahndienstes. Die weiblichen Arbeitskräfte werden während des Krieges nur zur vorübergehenden Beschäftigung angenommen, da die vermehrte Frauenbeschäftigung ein den Eisenbahnen durch den Krieg aufgedrungener Nothbehelf ist. Um so erfreulicher ist die Tatsache, daß sie sich in großen und ganzen aufs beste bewährt haben, ein Erfolg, zu dem die von der Verwaltung eingeführte weibliche Berufsausbildung nicht wenig beigetragen hat. Allerdings steht der Nutzen der Frauenarbeit in dem vielfältigen, in seinen einzelnen Zweigen durchaus verschieden gearbeiteten Eisenbahnen nicht überall auf gleicher Höhe. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß die Frau in rein verstandesmäßiger Tätigkeit den Mann bei einfachen dienstlichen Verhältnissen zu ersetzen vermag, wenigstens ihr anfangs die gründliche Fachausbildung und Schulung des Eisenbahners abgeben. Wo die geistigen Fähigkeiten mit körperlicher Gewandtheit gepaart sein müssen — und das ist überall im eigentlichen Eisenbahnbetriebsdienst der Fall —, kann die Frau indessen mit der männlichen Leistungsfähigkeit nicht Schritt halten. Wo es aber vorwiegend auf jene körperlichen Eigenschaften ankommt, wie bei den Betriebs-, Bahnunterhaltungs- und Werkstättenarbeitern, erreichen die Frauen nur 50 bis 75 pzt. der männlichen Leistungsfähigkeit, ein Ergebnis, das bei der geringeren Widerstandsfähigkeit des weiblichen Organismus nicht etwa zuungunsten der Frau spricht.

Genossenschaftliches.

Die Volksernährung am Jahreschluss. Im Monat Dezember sind im ganzen 4020 neue Anträge eingebracht worden, wozu die Zahl der neu gestellten Anträge im ganzen Jahre 1917 auf 38 002 stieg, gegen 23 404 im Jahre 1916 und 10 500 im Jahre 1915. Bei der Volksernährungsgesellschaft waren am 31. Dezember 1917 25 000 Mitglieder mit genau 90 000 Familien verzeichnet, wofür 4 450 000 eingezahlt waren, die nach Freizuschlag zur Verteilung unter die Hinterbliebenen der erkrankten verlebten Kriegsteilnehmer zur Verfügung stehen.

Die Mitwirkung der Genossenschaften in der Lebensmittelverteilung. Zu Beginn des Weltkrieges sahen sich die Behörden genötigt, die Lebensmittelverteilung selbst in die Hand zu nehmen, weil der private Handel sich unfähig erwies, die Bevölkerung mit guten Waren zu versorgen. Inzwischen ist die Bevölkerung, obwohl ein eigentlicher Mangel an Lebensmitteln noch gar nicht vorhanden war, im weiteren Verlauf des Krieges wurden die behördlichen Eingriffe in die Wirtschaft der Lebensmittelverteilung immer zahlreicher und umfangreicher, bis sich zuletzt eine förmliche Kriegsverwaltung entwickelte, die man fälschlich auch mit dem Namen „Stripssozialismus“ bezeichnet. Leider hatte man es von Anfang an versäumt, die Genossenschaften, diese wichtigsten wirtschaftlichen Organisationen, zur Mitarbeit in der Regelung der Beschaffung und Verteilung der Lebensmittel in weitestgehendem Umfang mit heranzuziehen. Weder wurden die bestehenden landwirtschaftlichen Erzeugergenossenschaften noch auch die städtischen Verbrauchergenossenschaften irgendwie berücksichtigt; erst ganz allmählich sah man sich gezwungen, ihre Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dabei hat sich dann gezeigt, daß überall dort, wo die genossenschaftlichen Erfahrungen und Einrichtungen dem behördlichen Zwecke dienlich gemacht werden, die Sache viel besser klappt als dort, wo die Behörden sich auf ihre eigene Sachkenntnis verlassen oder sich auf private Sachverständige stützen. Wir haben Städte in Deutschland, in denen die Konsumgenossenschaft gewissermaßen das Rückgrat der Warenverteilung bildet und ihre Aufgabe in außerordentlich wertvoller Weise löst. Demgegenüber gibt es auch andere, die aus kurzschichtiger Mittellosgewinn heraus die Konsumvereine möglichst heillos schänden und die Sache stein in stein machen, wobei sich natürlich allerlei Mängel zeigen.

Sonderdinge werden auch die ländlichen Genossenschaften immer mehr in der Lebensmittelverteilung zur Mitarbeit herangezogen; denn die Erfahrung hat gelehrt, daß ihre Tätigkeit sehr nützlich ist. Es ist festgestellt worden, daß überall dort, wo es sich um die Erzeugung der Milch, Butter und Käserei handelt, die Durchführung der behördlichen Bestimmungen viel besser vorantreiben geht, wenn die Genossenschaften eingeschaltet sind. Auch die Beschaffung von Eiern, Obst und Gemüse durch die Genossenschaften hat sich sehr gut bewährt. So hat zum Beispiel im Großherzogtum Hessen der Verband ländlicher Genossenschaften die Geschäftsführung der Landes-Milch- und Käsereiverwaltung übernommen. Zu seinen Obliegenheiten zählt er erster Linie die Sorge für eine möglichst reiblose Erzeugung der Milchherzeugung des Großherzogtums, der Erzeugung einer hierzu notwendig werdender Verfügungen, die Durchführung der notwendigen Kontrolle der Buttererzeugung sowie endlich die Aufstellung eines monatlichen Verteilungsplanes sowohl für die im Großherzogtum Hessen erzeugte Butter als auch für die gemäß Verfügung der Reichsstelle für Speisefette zur Anlieferung kommende Butter aus den Ueberflussegebieten Bayerns und Württembergs. Er hat an Hand des Verteilungsplanes die ordnungsgemäße Verteilung der Butter an die in Betracht kommenden Bedarfsgemeinden sowie den Ein- und Auszug der über die Verteilungsstelle laufenden Butter zu überwachen. Außerdem liegt das gesamte Rechnungswesen, sowohl hinsichtlich der Molkereien als auch der beteiligten Gemeinden, in seinen Händen. Monatlich erfolgt die Abrechnung mit der Verwaltung der Landes-Milch- und Käsereiverwaltung über den gesamten Ein- und Auszug und mit der Reichsstelle über die angelieferte außerherbstliche Butter. Die Butterverteilung zerfällt in direkte Lieferungen von Molkereien an Bedarfsgemeinden und in Ablieferung der Butter an die hierfür bestimmte Verteilungsstelle, die die Weiterleitung durch diese. Die direkte Lieferung der Gemeinden wie auch die Weiterleitung durch die Verteilungsstelle erfolgen an Hand des durch die Verwaltungsabteilung monatlich aufzustellenden Verteilungsplanes. Sollte, was indessen selten vorkommt, eine größere Menge angeliefert werden als in dem Verteilungsplan vorgesehen, so wird solche den größeren Gemeinden vorkaufweise zugeteilt, die sich zur Entlastung auf ihr Risiko bereit erklären. Grundsätzlich ist das Rechnungswesen sehr geregelt, daß die Molkereien der Geschäftsabteilung genötigt geliefert werden, einzeln, ob solche den Gemeinden direkt angeliefert wurde oder ob die Ablieferung an die Verteilungsstelle erfolgte, in Rechnung zu stellen haben. Wöchentlich erfolgt die Begleichung der Rechnungen durch die Zentralstelle der hiesigen landwirtschaftlichen Genossenschaften auf Grund einer durch die Geschäftsabteilung aufgestellten Anweisung. Die Anlieferung von den hiesigen Molkereien betrug in den vier Monaten August bis November rund 8800 Zentner Butter, wozu noch ungefähr 4500 Zentner Butter von auswärts kamen. Es werden durch die Geschäftsstelle 480 Gemeinden sowie 8 Kreisämter, industrielle Werke usw. versorgt.

Das Zusammenarbeiten der Kriegsorganisationen mit den Genossenschaften, wie es hier der Fall ist, hat sich als sehr nützlich erwiesen. Es ist ja auch klar, daß bestehende wirtschaftliche Organisationen, die Erfahrung und die Verbindungen haben, besser geeignet sind, die Verteilungsarbeit zu leisten als neugeborene Behörden, die sich lediglich auf ihre Autorität stützen. Offenbar greift die Statistik in den maßgebenden Kreisen immer weiter um sich, daß hier wirtschaftliche Organisationen nicht aus dem Bereich schloßen kann, sondern allmählich aufbauen muß.

Vom Ausland.

Große Arbeitslosigkeit im skandinavischen Malergewerbe. Das Malergewerbe in Schweden steht wegen Mangel an Rohöl vor der völligen Einstellung der Betriebe, wodurch 7000 Arbeiter brotlos werden würden.

Die Arbeitslosigkeit in Dänemark wird von Tag zu Tag schlimmer und umfasst bereits über 40 000 Arbeiter, davon 20 000 allein in Kopenhagen. Da die meisten Arbeitslosen Familienversorger sind, stehen über 150 000 Männer, Frauen und Kinder in Dänemark mitten im Winter vor der größten Not. Die Arbeitslosen veranstalten, namentlich in Kopenhagen, große Demonstrationen, in denen staatliche und städtische Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Linderung des Elends verlangt werden. Die Gewerkschaften und die Partei tun ihr Bestes, um die Folgen des Übels möglichst zu lindern. Wie schwer auch das Malergewerbe von der Arbeitslosigkeit betroffen wird, haben wir bereits in der Nr. 2 des „Reinheits-Anzeiger“ gemeldet. Unser dänischer Bruder-Verband, der 4747 Mitglieder zählt, hatte schon zu Weihnachten über 2500 arbeitslose Mitglieder zu unterstützen, also über 52 pft. des gesamten Mitgliederbestandes.

Das Bundeskomitee des schweizerischen Gewerkschaftsbundes hat dem Bundesrat eine Eingabe überreicht, in der die auf der Wiener Konferenz vereinbarten internationalen Gewerkschaftsforderungen für den Friedensschluß unterbreitet und zur weitgehenden Erörterung empfohlen werden.

Verschiedenes.

Ueber den Einfluß von Alkohol und Koffein enthaltenen Genussmitteln auf das Rot- und Grünsehen hat Dr. P. Schulz am Pharmakologischen Institut der Universität Greifswald sehr bemerkenswerte und praktisch wichtige Untersuchungen angestellt (veröffentlicht im Archiv für die gesamte Psychologie Bd. 106, Nr. 3, Gager, Bonn, 1917). Nachdem Dr. Schulz schon vorher solche Versuche mit durch Wasser verdünntem Alkohol veranstaltet hatte, die viel beachtet wurden, machte er sie diesmal mit geistigen Getränken: Bier, Wein, Cognac, Sekt, ferner mit Kaffee und Tee. Aus den Versuchen ergibt sich, wie Dr. Schulz selbst zusammenfaßt, mit aller Deutlichkeit, daß geistige Getränke schon in verhältnismäßig geringer Menge eine Herabsetzung des Unterscheidungsvermögens für Hell und Dunkel bei Rot und Grün hervorzurufen imstande sind. Die Stärke dieser Herabsetzung hängt bei gleichen Mengen des aufgenommenen geistigen Getränks von der persönlichen Veranlagung ab. Dabei ist eigenartig und bemerkenswert einmal, daß die Schwächung der Genauigkeit des Erkennens von Hell und Dunkel gegenüber Rot durchweg stärker ausgesprochen ist als gegenüber Grün; sodann aber namentlich, daß die stärkste Abnahme für beide Farben nach dem Genuß von Bier eintritt. „Es macht den Eindruck, als ob hier neben der Alkoholwirkung auch das Hopfenbitter in dem Bier nachteilig auf das Unterscheidungsvermögen einzuwirken hätte.“ Im Gegensatz zu den geistigen Getränken zeigt Kaffee die genannte Unterscheidungslosigkeit sehr deutlich. Abhängig ist diese Wirkung von dem Gehalt des Kaffees an eigenartigen Bitterstoffen, sein Koffeingehalt kommt dafür bei kleinen Mengen nicht in Betracht. Dr. Schulz schließt vorläufig: „Auch aus den in dieser Arbeit mitgeteilten Versuchen ergibt sich mit zwingender Deutlichkeit die große Gefahr, die die Aufnahme selbst scheinbar geringfügiger Mengen alkoholischer Getränke für diejenigen Verursacher mit sich bringen kann, bei denen von der Fähigkeit, auch unter ungünstigen äußeren Bedingungen die Farben Rot und Grün scharf erkennen zu können, die Sicherheit von Menschenleben und materiellen Werten abhängig ist.“

Behandlung der Papierwäsche. Gegen Wäsche- und Kleidungsstücke aus Papiergarnstoffen besteht noch vielfach Abneigung. Das ist sehr begreiflich. Einmal handelt es sich um eine völlig neue und noch nicht gewohnte Gewebeart, sodann sind in letzter Zeit allerlei übertriebene Geschichten von „verschwindenden“ Papierhemden und dergleichen im Umlauf, die das Misstrauen gegen die neuen Erfindungen steigern. Wo mit den Papierstoffen unliebbare Erfahrungen gemacht wurden, da handelt es sich um Fälle unrichtiger Behandlung. Von sachverständiger Seite wird für das Reinigen von Kleidungsstücken aus Papiergarn folgende Anweisung gegeben:

Kleidungsstücke weiche man in lauwarmem, aber nicht kochendem Wasser mit einer schwachen Lösung von Seife, Soda oder einem anderen nicht ätzenden Waschpulver ein (höchstens 10 bis 15 Minuten), alsdann legt man sie auf einen glatten Tisch und bürstet sie mit einer ja nicht zu harten Bürste mit dem gleichen Wasser ab, bis sie rein sind. Hierauf spült man sie in einem lauwarmen Wasser durch, hängt sie vollständig naß auf und bügelt sie, wenn sie annähernd trocken sind. Das Auswinden muß vermieden werden. Der Stoff reißt nur in nassem Zustande, erlangt aber nach dieser vorsichtigen Behandlung im trockenen Zustande seine alte Festigkeit wieder. Wird diese Waschanweisung befolgt, so kann ein Papier-Kleidungsstück monatlang benutzt werden, ohne Schaden zu nehmen; insbesondere trifft dies zu für Schürzen aller Art, Arbeiteranzüge, Joppen, Hosen, Arbeitermäntel, auch Hemden.

Auf jeden Fall sind die Papierstoffe nur ein Notbehelf, dazu ein sehr teurer, an dem im Grunde genommen nur die Hersteller eine Freude haben können. Die Not zwingt aber dazu, auch diesen Ersatz gleich zu manchem anderen hinzunehmen, weil nichts Besseres vorhanden ist.

Fachliteratur.

Reinheitsvorschriften und die Verbesserung der Anstreich- und Lackierkunst von Paul Jäger. Mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eisenbahn- und Straßenbahnwagenwerkstätten, Autofabriken, Schiffswerften

und der Großindustrie. Ein Hand- und Nachschlagewerk für Betriebsleiter, Werkmeister und Techniker. Mit 85 Abbildungen. Verlag von Konrad Weinver, Stuttgart, 1918.

Der bekannte Verfasser des Handbuchs „Neue Grundrißtechnik für Anstreicharbeiten aller Art“ hat wieder das vorliegende Buch in guter, reicher Ausstattung der Leserschaft übergeben. Es soll ein Lehrbuch sein für die Berufstätigen, die sich mit der freien Technik beschäftigen; es will neue Wege zeigen, wie in großem Umfange Leinwand gespart und zugleich Verbesserungen beim Anstrich und beim Lackieren erreicht werden können, indem man zwischen Leinwand für Grundierungszwecke und dem für Deckfarbenanstrich unterscheidet. Der große Wert des Buches liegt vor allem darin, daß die vielen Beispiele, die der Verfasser anführt, von ihm praktisch durchgeführt worden sind und sich aufs Beste bewährt haben. Eine weitgehende Verbesserung auf dem großen Gebiete der Anstreich- und Lackierarbeiten ist hier festgestellt unter der Bedingung, daß bei allen Grundierungsanstrichen die Verwendung von Leinwand ausgeschlossen sein muß. Die Kapitel über das Lackieren der Anstrieche, Mispigieren und Abstrichen der Holzschichten und die zu treffenden Gegenmaßnahmen, die Ausführungen über Koffschuppenanstriche, über Polierung und Lackierung von Holzschichten, über Werkstoffanforderungen usw. sind von größtem Interesse für die Berufstätigen und geeignet, den neuen Techniken allgemein Eingang zu verschaffen. Das gemeinverständlich abgefaßte Buch können wir zur Anschaffung mit empfehlen.

Literarisches.

Die Glocke, Sozialistische Wochenschrift. Herausgeber: Varus Verlag für Sozialwissenschaft, G. m. b. H., Berlin SW 68. Das eben erschienene Heft 42 enthält unter anderem folgende Artikel: Dr. Paul Gensch, M. d. R.; Lloyd George in Nöten. Wilh. Jansson: Die unabhängige Friedenspolitik. Stefan Großmann: Engelbert Dornberger. Richard Wolb: Kapitalistische Wissenschaft und gewerkschaftliche Praxis. L. Gohn, München: Ein Beitrag zur Wohnungsfürsorge. Johannes Schönherr: Der Kamerad. Einzelhefte 80 J., vierteljährlich M. 8,50 bei allen Buchhandlungen und Postanstalten.

Georg Wegener: Der Wall von Eisen und Feuer. Zweiter Teil: Champagne — Verdun — Somme. 160 Seiten mit 82 Abbildungen. Verlag: F. A. Brockhaus, 1917. Gebunden M. 1,50. Der erste Teil dieses bedeutenden Werkes hat in den weitesten Kreisen die verdiente Beachtung gefunden. Der sieben erschienenen zweite Teil tritt ihm würdig zur Seite. Er umfaßt die blutigen Kämpfe auf der Westfront vom Sommer 1915 bis gegen Ende 1916, besonders die Kämpfe in der Champagne im Herbst 1916, der Angriff auf Verdun und die Schlacht an der Somme, bilden die drei gewaltigen Höhepunkte dieser kriegerischen Ereignisse. Professor Dr. Wegener ist ein Meister der Feder, der mit packender Gestaltungskraft die einzelnen Vorgänge aus diesem erschütternden Kriegsdrama vorführt; aber auch an prächtigen Naturbeschreibungen, geschichtlichen Erinnerungen, stimmungsvollen Aufzeichnungen im Geiste der Heimat, der Kunst und Schönheit fehlt es nicht, die der Verfasser in seinen Erlebnis am „Wall von Eisen und Feuer“ eingereicht hat. In unserer Kriegsliteratur wird das empfehlenswerteste Werk mit an erster Stelle stehen.

Sterbetafel.

Berlin. Am 10. Januar starb der Kollege Friedrich Bulf, geb. am 26. Mai 1866 in Deutsch-Göhlen.
Dresden. Am 9. Januar verstarb nach langem Leiden unser Kollege Paul Glauche im Alter von 48 Jahren.
Hamburg. Am 20. Dezember 1917 verstarb unser Mitglied Gustav Dpiß, geb. am 18. September 1848.
Regensburg. Am 27. Dezember 1917 starb unser langjähriger Mitglied Georg Schlanke nach langjähriger Krankheit.
Neumünster. Am 11. Januar starb nach kurzer schwerer Krankheit unser langjähriger Mitglied Chr. Hansen im Alter von 72 Jahren.

Chre ihrem Andenken!

Vereinstell.

Bekanntmachungen.

In dem Rundschreiben, das wir den Abrechnungsformularen beilegen, haben wir die Füllalverwaltungen ersucht, die im Laufe des Vierteljahres geliebten Invalidenmarken für jedes Mitglied auf den dazu bestimmten roten Karten zu melden und diese Meldungen mit dem Abrechnungsformular an die Hauptkasse zu senden. Von einem Teil der Füllalen ist dieses nicht beachtet, so daß erst wieder Meldungen erfolgen müssen. Wir hoffen, daß dieser Hinweis genügt, um die säumigen Füllalkassierer zu veranlassen, die Meldungen nachzuholen.
 Der Vorstand.

Bericht der Hauptkasse vom 14. bis 19. Januar.

Eingekandt haben: Hannover M. 814,46, Mainz 400, Bayreuth 50, Dessau 100, Dresden 2000, Recklinghausen 5, Bamberg 150,21.

Die Woche vom 27. Jan. bis 2. Febr. ist die 5. Beiragswoche.

Der heutigen Ausgabe liegt die Nummer 2 des „Correspondenzblattes“ bei.